

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) für das Flst.-Nr. 189 der Gemarkung Willstätt

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 15.07.2020 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B.-W.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Willstätt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung – Städtebauliche Maßnahme

Auf dem von der Satzung betroffenen Grundstück soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Gemeinde Willstätt möchte im Geltungsbereich dieser Satzung den Zugang zu dem geplanten Baugebiet „Langmatt“ ermöglichen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 189 (Sandgasse 37) und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

- (1) Der Gemeinde Willstätt steht an dem unter § 2 genannten Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht an dem bebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verkäufer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Willstätt den Abschluss eines Kaufvertrages über sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willstätt, den 15.07.2020

Christian Huber
Bürgermeister

Diese Satzung kann im Rathaus Willstätt, Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt, Zimmer 2.18 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Willstätt www.willstaett.de, unter der Rubrik Aktuelles unter dem Link „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt am 24.07.2020 tritt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121

Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Willstätt, 24.07.2020

Christian Huber
Bürgermeister